

# Aufregung in Medialand

oder:

## Wie *Big Brother* Politik, Medienaufsicht und Öffentlichkeit in Panik versetzte

Lothar Mikos

Wunder gibt es immer wieder. Sie führen zur Verwunderung bei jenen, die von ihnen betroffen sind. Verwunderung kann aber auch durch andere Dinge ausgelöst werden, zum Beispiel durch vermeintliche Tabubrüche in den Sendungen des privat-kommerziellen Fernsehens. Angesichts der alltäglichen ‚tabulosen‘ Auftritte von Selbstdarstellern und Betroffenheitsaposteln in den täglichen Talkshows sowie der öffentlichen Diskussion über solche ‚Auswüchse‘ des Fernsehens kehrt eine gewisse Gewöhnung ein. Nichts kann noch so richtig für Aufregung sorgen. Doch dann kam Anfang des Jahres alles anders. Ein neues Sendeformat bedrohte die friedliche Idylle des deutschen Fernsehens, in der man sich inzwischen selbst an schlechte Spiele der deutschen Fußball-Nationalelf gewöhnt hatte. In den Niederlanden sorgte die Sendung *Big Brother* zwar nicht für öffentliche Empörung und Entrüstung, aber doch für anschauliche Quoten, die den kleinen Sender Veronica erfreuten. Da das Format von der auch in Deutschland tätigen Produktionsfirma Endemol hergestellt wurde, lag nichts näher, als es auch hier auf den Sender und damit den Fernsehmarkt zu bringen – ganz zu schweigen davon, dass es auch nach Spanien, Großbritannien, Dänemark, Norwegen und die USA verkauft wurde.



Als im Oktober vergangenen Jahres die ersten Berichte in der bundesdeutschen Presse über das niederländische *Big Brother* erschienen, wurde das Pro und Kontra der Sendung, in der zehn Personen für 100 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt in einen Wohncontainer gehen und sich gegenseitig für ihre Abwahl durch die Zuschauer nominieren müssen, bereits heftig diskutiert. Die meisten Politiker ließ das Thema jedoch noch kalt. Es war vor allem die Riege der Kulturkritiker, die einmal mehr den Untergang des Abendlandes heraufziehen sah. Beruhigend wirkte nur, dass es vorerst nur in Holland unterging. Als dann angekündigt wurde, dass die Sendung ab dem 1. März 2000 auf dem Sender RTL II laufen sollte, wurden auch die Politiker und die Medienwächter hellhörig, denn nun war Betroffenheit angesagt. Der Untergang des Abendlandes schien sich nun doch im Herzen Mitteleuropas auszubreiten, im Land von Goethe und Schiller.

Von Mitte Januar bis Mitte März 2000 provozierte *Big Brother* eine aufgeregte öffentliche Diskussion, die in Verbotsforderungen und Boykottaufrufen gipfelte. Verwunderlich war daran, dass hier bereits im Vorfeld, bevor eine Sendung zur Ausstrahlung gelangte, ein Verbot gefordert wurde, obwohl Artikel 5 Grundgesetz eindeutig regelt: „Eine Zensur findet nicht statt“. Neben dieser Missachtung des Grundgesetzes ließen die Verbotsforderungen außer Acht, dass die Medienaufsicht erst nach Ausstrahlung einer Sendung tätig werden kann, nicht aber vorher. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten wies zu Recht auch Ende Januar bereits darauf hin, „dass über mögliche Rechtsverstöße erst nach Ausstrahlung der Sendung entschieden werden kann“ (DLM 2000, S. 30). Das hielt Politiker wie den rhein-



land-pfälzischen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder Kurt Beck (SPD) jedoch nicht davon ab, kundzutun, dass er die Sendung am liebsten im Vorfeld stoppen würde (Bild am Sonntag, 23.1.2000). Sachkundiger reagierte da schon sein nordrhein-westfälischer Kollege Wolfgang Clement, der sich gegen ein Verbot aussprach, denn: „Fernsehsendungen können nicht präventiv verboten werden“ (Süddeutsche Zeitung, 27.1.2000). Wolfgang Thaenert, Direktor der Landesanstalt für Privaten Rundfunk in Hessen (LPR) kündigte öffentlich vollmundig an, dass man sehr genau hinschauen werde. Es sei durchaus möglich, dass *Big Brother* weniger als einhundert Tage dauern könnte (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.2.2000). Thaenert rechnete damit, dass die LPR als zuständige Aufsichtsbehörde für RTL II in dieser Sache „tätig werde“ (Hör Zu, 8/2000). Ein einmaliger Vorgang in der Praxis der Medienaufsicht in der Bundesrepublik. Ohne auch nur eine einzige Sekunde von *Big Brother* gesehen zu haben, wird bereits eine Beanstandung angekündigt, ohne auch nur im entferntesten zu wissen, ob die tatsächliche Sendung dazu Anlass geben würde. Wie FSF-Geschäftsführer von Gottberg im Editorial der vorherigen Ausgabe dieser Zeitschrift bereits anmerkte, entstand dadurch der Eindruck, „als sei es mit der Unabhängigkeit der Landesmedienanstalten nicht weit her“ (Gottberg 2000, S. 1); ein Eindruck, den man bereits bei der Diskussion um die täglichen Talkshows gewinnen konnte.

Immerhin beriefen sich Thaenert und Beck auf den auch juristisch äußerst umstrittenen Begriff der Menschenwürde, die angeblich durch die Sendung verletzt werde. Das hatte einen entscheidenden Effekt, Politiker aller Lager sahen sich dazu aufgerufen, sich den Argumenten Becks und Thaenerts anzuschließen. Noch am Tag der ersten Ausstrahlung von *Big Brother* am 1. März rief Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) ebenso zum Boykott der Sendung auf wie der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU). Ganz zu schweigen von Vertretern der Kirchen, Gewerkschaften und der öffentlich-rechtlichen Anstalten – wie dem Trierer Bischof Hermann Josef Spital, dem Vorsitzenden der IG Medien, Detlef Hensche, und dem SWR-Intendanten Peter Voß – sowie Vertreterinnen der Landfrauenverbände, die sich dem Kreis der Marktschreier, die für ein Verbot und einen Boykott warben, anschlossen.

Während Voß noch öffentlich gegen die Sendung wettete und die moralische Reinheit der öffentlich-rechtlichen Sender pries, die nie so einen „Menschenzoo“ zeigen würden, hatte inzwischen eine Redaktion in seinem eigenen Hause den Code für die Freischaltung der Schlafzimmer-Bilder des *Big Brother*-Hauses geknackt. So konnten nicht nur die Abonnenten eines Netzanbieters, sondern alle Besucher auf der SWR-eigenen Homepage den Blick ins Innere der Schlafzimmer werfen.

Was sich hier noch als strukturelle Doppelmoral in den Tiefen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt entpuppt, weist aber bereits auf ein Problem hin, an dem sich vor allem die Politiker fast die Zähne ausbeißen: Sie, die für die Einführung des dualen Rundfunksystems eingetreten sind und dies ebenso wie die freie Marktwirtschaft verteidigen, müssen nun mit den Konsequenzen leben. Sie haben offenbar ein Fernsehen eingeführt, das sie eigentlich gar nicht wollen, aber aufgrund ihrer demokratischen Überzeugungen doch weitgehend vertreten müssen. Daher geht es ihnen auch nicht um die Menschenwürde der Kandidaten von *Big Brother*, wie es den Anschein haben könnte, sondern um die Menschenwürde des Publikums, das doch bitte nicht von solchen Formaten sittlich gefährdet werden sollte. In einem Artikel in der „Zeit“ hat Jens Jessen darauf hingewiesen: „Der Gedanke liegt nahe, dass die Empörung über *Big Brother* überhaupt nicht den möglichen psychischen Schäden der Teilnehmer gilt (man verbietet ja auch keine Eheschließung mit Blick auf mögliche Zerrüttung), sondern der öffentlichen Besichtigung solcher Schäden. Mit anderen Worten: Nicht die Teilnehmer, sondern das Publikum soll geschützt werden; nämlich vor allzu deprimierenden Einblicken in die Menschennatur – beziehungsweise vor Einblicken in die zynische Praxis des Privatfernsehens, das die moralische Entblößung von Menschen gewerbsmäßig betreibt“ (Jessen 2000, S. 41f.). Dabei funktioniert die öffentliche Entrüstung nach dem gleichen Prinzip wie die Marketing-Maßnahmen und die Sendungen des Privatfernsehens, sie buhlen um öffentliche Aufmerksamkeit. Während die einen damit Quote und Geld bzw. Gewinn machen, versuchen die anderen, sich die Loyalität ihres Wahlvolks zu sichern, um sich so selbst zu legitimieren. Denn noch ist die parlamentarische Demokratie von der öffentlichen Zustimmung und Meinungsbildung aller abhängig.

In den Verbotsforderungen und Boykottaufrufen zeigt sich, wie sehr der Staat inzwischen moralische Paniken braucht, um sich mit seinen Anliegen durchsetzen zu können. Denn auf die Stigmatisierung folgt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Vorschlag zur Verschärfung der Gesetze. Das war bereits bei der Vierten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags gelungen, der am 1. April 2000 in Kraft getreten ist. Mit der moralischen Panik über die möglichen negativen Folgen von Gewaltsendungen im Fernsehen wurde ein Verbot der Ausstrahlung von indizierten Filmen durchgesetzt.



Die dürfen nun nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung der Landesmedienanstalten im Nachtprogramm gesendet werden. Dabei wurde vollkommen außer Acht gelassen, wie umstritten die Indizierungen häufig sind (vgl. Mikos 1999). Moralische Paniken, ein Begriff, der aus der Soziologie stammt und eine öffentliche moralische Entrüstung bezeichnet, die dazu dient, vermeintliche Delinquenten zu stigmatisieren, entstehen als Reaktion auf eine ständige Bedrohung der herrschenden Moral. Sie sind ein Zeichen dafür, dass durch das Objekt der Panik die grundlegenden Normen und Werte der Gesellschaft herausgefordert werden. Im Falle von *Big Brother* Werte und Normen, die mit dem Verhältnis von Öffentlichkeit und Privat- bzw. Intimsphäre zu tun haben. In einem Kommentar sah Ansgar Graw in der moralischen Entrüstung über *Big Brother* „eine Renaissance der Schamhaftigkeit“, die Sendung rufe „allerorten Prüderie auf den Plan“ (Die Welt, 1.3.2000).

Wenn die Verbotsforderungen und Boykottaufrufe von Politikern wie Kurt Beck (SPD), Otto Schily (SPD), Maria Böhmer (CDU), Markus Söder (CSU) als moralische Panik des Staates gewertet werden können, dann zeigt sich hier ein grundlegendes Muster obrigkeitlicher Entrüstung, die auch in anderen Bereichen

zu verzeichnen ist. Im Hinblick auf die Diskussion um Jugendgewalt, die jugendliche Straftäter dazu benutzt, ein verschärftes Eingreifen des Staates oder wie in Hessen Videoüberwachung von Schulhöfen zu fordern, hat der Psychologe Götz Eisenberg, ein Experte für Jugendgewalt, festgestellt: „Durch die Entfesselung von Moral- und Sicherheitspaniken versucht der Staat, die ihm in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr entglittene Fähigkeit zurückzuerobieren, die Loyalität der Bevölkerung an sich zu binden und ein dominantes Grundmuster von Subjektivität und Normalität



zu prägen. Unschwer ist hinter der repressiven Betriebsamkeit das Bemühen zu erkennen, die Erosion der moralischen Substanz in den Subjekten, das Wegbrechen von ‚inneren Selbstzwängen‘ durch verstärkten ‚Fremdzwang‘ zu kompensieren. [...] [Dabei] werden wir Zeugen einer eigenartigen synthetischen Moralisierung. Die entfesselte Markt- und Kapitallogik, für die gut und böse, richtig und falsch lediglich Kategorien der betriebswirtschaftlichen Gewinnkalkulation sind, hat einen moralischen Kahlschlag praktiziert. Nun soll, da die verheerenden Folgen des moralischen Waldsterbens gehäuft zutage treten, künstlich wieder aufgeforstet werden, indem man moralische und auf innere Sicherheit bezogene Paniken entfesselt“ (Eisenberg 2000, S. 135f.). Die Heftigkeit der Entrüstung und die teilweise unnachgiebige Haltung von Politikern wie Kurt Beck (SPD), der „diese Sache“ noch nach der Entscheidung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, nicht gegen *Big Brother* vorzugehen, „durchfechten“ wollte (Berliner Zeitung, 15.3.2000), zeigen, wie sehr sie sich durch die Sendung herausgefordert fühlten. Anscheinend war das Wohl der längst nicht mehr gemütlichen Wohlstandsgesellschaft in Gefahr. Allerdings nicht für alle, denn gerade beim jun-

gen Publikum unter 30 Jahren erfreute sich *Big Brother* großer Beliebtheit (vgl. Mikos u. a. 2000, S. 154). Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnten offenbar mit der Kritik an der Sendung nicht viel anfangen. Das mag darauf hindeuten, dass bei ihnen andere moralische Standards sowie Normen und Werte gelten als bei den doch schon ‚etwas älteren‘ Politikern – vor allem im Hinblick auf das Verhältnis von Privatheit und einer Öffentlichkeit, die durch das Fernsehen repräsentiert wird. Darauf hat auch die Fernsehkritikerin Klaudia Brunst hingewiesen, die annimmt, dass das Fernseh-



publikum für die jungen Menschen, die im Medium auftreten, eine „familiäre (intime!) Gemeinschaft“ darstellt (Brunst 2000, S. 66). Die ‚Schamgrenzen‘ werden offenbar neu definiert – und damit auch das, was die jeweiligen Beteiligten unter ‚Menschenwürde‘ verstehen.

In ihrer Entrüstung setzten vor allem Kurt Beck und Wolfgang Thoenert auf den neuen Rundfunkstaatsvertrag, in dem die Verletzung der Menschenwürde als ein wesentliches Kriterium für unzulässige Sendungen aufgenommen wurde. In dem neu aufgenommenen Paragraphen 2a, Allgemeine Programmgrundsätze, heißt es: „Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme haben in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu beachten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten“. Nach Paragraph 3 Absatz 1 gelten Sendungen dann als unzulässig, wenn sie gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

verstoßen, den Krieg verherrlichen, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährden, „Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“ sowie Sendungen, „die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“. Das Problem dabei ist nur, dass die Unverletzlichkeit der Menschenwürde



zwar im Grundgesetz festgeschrieben ist, die inhaltliche Füllung des Begriffs jedoch zeithistorischen Veränderungen unterliegt.

Im Umfeld der Diskussion um ein Verbot von *Big Brother* entstand dann auch ein Streit darüber, was in Bezug auf die Kandidaten der Sendung unter Menschenwürde zu verstehen sei. Zwar ist die Würde des Menschen laut Artikel 1 GG unantastbar, zugleich sind dort aber auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung als Grundrechte verankert, wonach jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat sowie das Recht, seine Meinung frei zu äußern. In der Abwägung der Grundrechte wird in der Regel keines gegenüber einem anderen bevorzugt. Das bedeutet, dass es zur Würde des Menschen gehört, sich frei entfalten und seine Meinung frei äußern zu können. Dazu gehört auch der Schutz der Privatsphäre. Er „stellt sich heute als wichtiger Teil des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen dar: Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, selbst zu entscheiden, ob und inwieweit er als Person zum Gegenstand öffentlicher Darstellung gemacht werden darf“ (Branahl 1998, S. 181). Das heißt, dass Menschen auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichten können und sie der Öffentlichkeit zu-

**Literatur:****Branahl, U.:**

*Der Schutz des Privaten im öffentlichen Diskurs.* In: K. Imhof/P. Schulz (Hg.): *Die Veröffentlichung des Privaten – die Privatisierung des Öffentlichen.* Opladen 1998, S. 180–191.

**Brunst, K.:**

*Was passiert schon wirklich? Über medienpädagogische Debatten und darüber, was „echt“ ist und was nicht.* In: *tv diskurs* 12, 2000, S. 62–67.

**Di Fabio, U.:**

*Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze.* Rechtsgutachten veranlasst durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. München 1999.

**DLM:**

*Fragenkatalog anlässlich der RTL-2-Sendung Big Brother.* In: *epd Medien*, Heft 7, 2000, S. 29–30

**Eisenberg, G.:**

*Amok – Kinder der Kälte. Über die Wurzeln von Wut und Hass.* Reinbek bei Hamburg 2000.

**Gottberg, J. v.:**

*Kritik als Marketinginstrument. Forderung nach Verbot verschafft Big Brother Einschaltquoten* (Editorial). In: *tv diskurs*, 12, 2000, S. 1.

**Jessen, J.:**

*Die Eingeschlossenen.* In: *Die Zeit*, 11/2000, S. 41–42.

**McRobbie, A./****Thornton, S. L.:**

*Rethinking „Moral Panic“ for Multi-Mediated Social Worlds.* In: *British Journal of Sociology*, 46, 4/1995, S. 559–574.

**Mikos, L.:**

*From Dusk Till Dawn – Ein Film als Geschmacks- und Generationenproblem.* Anmerkungen zur Prüfpraxis bei einem indizierten Film. In: *tv diskurs*, 8, 1999, S. 45–52.

**Mikos, L./Feise, P./Herzog,****K./Prommer, E./Veihl, V.:**

*Im Auge der Kamera. Das Fernsehereignis Big Brother.* (Beiträge zur Film- und Fernsehwissenschaft, Bd. 55). Berlin 2000.

**Stadik, M.:**

*Der ganz normale Wahnsinn.* In: *W & V werben und verkaufen*, 37/19/2000, S. 174–176.



gänglich machen. Die Würde des Menschen, die laut Grundgesetz unantastbar und die laut Rundfunkstaatsvertrag zu achten und zu schützen ist, kann nur dann verletzt werden, wenn Menschen in ihrer Selbstbestimmung und in ihrem Recht auf Meinungsäußerung missachtet werden. Eine Missachtung der Menschenwürde liegt unter anderem vor, wenn Menschen zu Objekten degradiert werden, sie also daran gehindert werden, sich in ihrer Subjektivität und Persönlichkeit zu entfalten. Hinzu kommt, dass die Herabwürdigung öffentlich erfolgen muss.

Die Formulierungen zur Menschenwürde in der neuen Fassung des Rundfunkstaatsvertrags konnten erst seit dem 1. April 2000 zu Beanstandungen herangezogen werden, da der Rundfunkstaatsvertrag erst dann in Kraft trat. Doch zu der Zeit waren die Stimmen der *Big Brother*-Kritiker bereits weitgehend verstummt, auch weil die Landesmedienanstalten zuvor keine Veranlassung zum Einschreiten sahen. Diese Entscheidung fiel auch aufgrund eines von der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM) bereits 1999 in Auftrag gegebenen Gutachtens des Münchner Rechtswissenschaftlers Udo Di Fabio (1999), der in den Formaten des performativen Realitätsfernsehens kaum eine Möglichkeit sah, eine Verletzung der Menschenwürde zu beanstanden. Gegen die Degradierung und zielgerichtete Herabwürdigung von Personen, in diesem Fall der Kandidaten, sprach, dass diese sich freiwillig entschlossen hatten, an der Spielshow teilzunehmen. Zudem waren ihnen die Regeln des Spiels bekannt, die auch bestimmen, dass sie den Wohncontainer freiwillig verlassen können und damit das Spiel für sich aus freien Stücken beenden. Drei Personen (Despina, Jona und Kerstin) nutzten diese Möglichkeit. Die Kandidaten hatten zudem eingewilligt, dass ihr Verhalten während des Spiels veröffentlicht wird, mit Ausnahme der Bilder von der Toilette. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teilnehmer dies später bereut. Denn: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt allerdings im allgemeinen auch nicht gegen unbesonnenes Verhalten: Die einmal erteilte Freigabe solcher Informationen kann nicht ohne weiteres zurückgenommen werden. Wer sein Privatleben als Mittel des Marketing und der Imagepflege einsetzt, kann sich nicht dagegen wehren, daß die von ihm preisgegebenen Informationen auch gegen ihn verwendet werden können“ (Branahl 1998, S. 188). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Teilnehmer kann al-

lerdings dann verletzt werden, wenn ihre freiwilligen Entscheidungen missachtet werden. Sofern das nicht gegeben ist, gilt für die Kandidaten, was der Verfassungsrechtler Werner Frotzcher in einem Gutachten zu *Big Brother* feststellte: „Im Unterschied zu anderen Fallkonstellationen (Peep-Show-Darbietung, Suggestiv-Interview der Mutter eines ermordeten Kindes) werden die ‚Mitspieler‘ bei *Big Brother* weder entpersonalisiert noch zum willenlosen Objekt des Geschehens herabgewürdigt. Ihr personaler Eigenwert bleibt vielmehr ungeschmälert“ (zitiert bei Stadik 2000, S. 176). Das sahen die Kandidaten anders, wie sich auch in deren Reaktion auf die Entscheidung, eine kamerafreie Stunde einzuführen, zeigte: Sie lehnten das ab, weil es nicht mit den Regeln des Spiels vereinbar wäre. Die Verbotsvertreter und Boykottaufrufer hatten sich ein anderes Verständnis von Menschenwürde erhofft.

Die erregte öffentliche Diskussion und der Ruf nach einem Verbot der Sendung hatten einen nicht zu unterschätzenden Werbeeffect für *Big Brother*, zur Freude des ausstrahlenden Senders RTL II. Dessen Marketingabteilung nutzte die aufgeheizte Stimmung und lancier-

te Dementis zu moralischen Bedenken, die niemand geäußert hatte. So wurde z. B. kolportiert, dass es im Wohncontainer der *Big Brother*-Kandidaten zu keinerlei Drogenexzessen und Gruppensex kommen könnte (Süddeutsche Zeitung, 17.2.2000). Solche Meldungen brachten die Phantasie der Kritiker auf Hochtouren und lieferten neues Futter für die moralische Entrüstung. Die moralische Panik konnte dank der Verbotsforderungen und Boykottaufrufe der Politiker gezielt eingesetzt werden, um das Format *Big Brother* auf dem Fernsehmarkt zu positionieren. Das ist möglich, weil moralische Paniken auch einen gewissen „Unterhaltungswert“ haben (vgl. McRobbie/Thornton 1995, S. 570). Sie sind vor allem für den Boulevardjournalismus ein gefundenes Fressen. Die ganze Aufregung um *Big Brother* stellt sich in diesem Sinne auch als eine geschickte Marketingstrategie dar, die in den Politikern unfreiwillige Helfer fand.

*Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF), Potsdam-Babelsberg.*

